

VEREIN FÜR HEIMATGESCHICHTE NORDHEIM E. V.: Deichmeisterei in Bibesheim bewahrt historischen Stein auf

Wo stand einst der Rottenbezirkstein?

NORDHEIM - Ein selten gewordener, aussagekräftiger Stein zeugt von den ungeheuren Anstrengungen der Rheinuferbewohner im Hochwasserfall in früheren Jahrhunderten. Er ist auch der Beleg dafür, dass Nordheims langes Rheinufer einst in zwei Rottenbezirke aufgeteilt war. Das hatte die kleine Gemeinde vor große Herausforderungen gestellt. Nach einem Hinweis auf einen Stein mit der Aufschrift „Nordheim“ von dem befreundeten Heimatforscher aus Gernsheim, Manfred Drobnik, wurde der Deichmeisterei in Bibesheim ein Besuch abgestattet. Herr Köhler von der Deichmeisterei zeigte freundlichweise den Stein. Zur größten Überraschung wird dort schon viele Jahre ein großer Sandstein des 2. Rottenbezirk der Gemeinde Nordheim aufbewahrt. Etwa 70 cm hoch, 60 cm breit und 35 cm tief. In schöner Schreifschrift ist auf dem noch relativ gut erhaltenen Stein zu lesen: „2. Rottenbezirk der Gemeinde Nordheim“. Die Schreifschrift war vor den Druckbuchstaben auf den Denkmälern an den Rheindeichen üblich. Leider ist bis jetzt nicht mehr bekannt, an welcher Stelle am Nordheimer Rheindamm der Stein einst stand.

Nach dem Hochwasser 1819 wurden 1824 und 1825 die Dämme im Nordheimer Bereich durch die Landesregierung erhöht und verstärkt. Großherzog Ludwig I., erließ im Jahr 1825 eine Verordnung über die Bewachung der Rheindämme bei hohem Wasser in den Provinzen Starkenburg und Rheinhausen.

In 22 Paragraphen wurde fast schon modern bürokratisch, der Schutz der Rheindämme geregelt.

§ 1 hält fest ab welchem Wasserstand am Damm ununterbrochen die Schutzwachen aufzuziehen haben. Des Weiteren ist die Verantwortungsstruktur verzeichnet. An höchster Stelle stand der Wasserbaumeister, ihm folgte der örtliche Dammwärter, die Bürgermeister und ihre Stellvertreter (Beigeordnete), die Dammwachen mit Hilfsmannschaften und deren Anführern sowie die Gemeinden überhaupt.



§ 2 die Wachen und ihre Materialien zur Abwendung einer Überschwemmung werden gemarkungsweise in der Regel von denen Gemeinden gestellt, durch deren Gemarkung der Damm zieht. Aber auch weiter entfernt im Hinterland liegende Gemeinden können zur Deichverteidigung herangezogen werden.

§ 3 regelt die Anschaffung der nötigen Materialien, als Bretter, Nägel, Steine, Stroh, Mist, Faschinen, Pfähle, Brennöl für die Laternen und Pechkränze für Nacharbeiten, alte Säcke, Pfähleisen und einig Handrammen. Sollte ein Mangel an Gerätschaften entstehen, ist der Bürgermeister berechtigt diese aus dem Privatbesitz der Einwohner zu beschlagnahmen. Wenn die Gefahr vorbei ist, sind die Gerätschaften den Eigentümern zurück zu geben oder aus der Gemeindekasse zu vergüten.

§ 4 zu den Dammwachen sind alle gesunden, männlichen Einwohner zwischen dem 18. und dem 55. Lebensjahr verpflichtet. Der Bürgermeister ernannt aus den Wachepflichtigen geeignete Anführer. Ausgenommen von der Dammwachepflicht sind: Geistliche, Schullehrer, Bürgermeister, Beigeordnete, Steuererheber und Dammwärter.

§ 5 die zur Wache bestimmte Mannschaft bleibt mit ihrem Anführer in der Regel 24 Stunden auf dem Damm. Zu ihrer Ablösung ist im Ort eine gleich starke Mannschaft bereit zu halten.

§ 6 jeder Dammwachemann muss mit einem Spaten oder ei-

ner Hacke, ferner mit einem Beil oder Faschinenmesser oder einer Axt und mit einem Korb zum Erde tragen versehen sein. Der Bürgermeister hat zu entscheiden, ob ein Teil der Wache nachts mit Gewehren auszustatten ist.

§ 7 der Damm in jeder Gemarkung wird in Rottenbezirke von höchstens 4500 Meter Länge eingeteilt. Diese sind fest zu bezeichnen (Steinsetzung).

§ 8 jeder Rottenbezirk ist mit 12 Mann zu besetzen, in deren Mitte die Rotte sich aufstellt. (Das führte dann zur Errichtung der Dammwachthäuser in der Mitte der Rottenbezirke).

§ 9 steigt das Wasser bis zu 4 1/2 Fuß unter der Dammkrone, so ist jeder Rotte noch ein Reiter beizugeben, der alle sechs Stunden abgelöst wird.

§ 10 bei vom Damm weit entfernten Ortschaften hat die Gemeinde Rettungsnachen, die evtl. ausgeliehen werden müssen zu stellen.

§ 11 von jeder Rotte patrouillieren ständig vier Mann. Zwei stromaufwärts und zwei stromabwärts vom Aufstellungsplatz. Sie haben so lange zu gehen, bis sie die benachbarte Patrouille treffen und sich gegenseitig über den Zustand des Dammes zu informieren.

§ 12 die Patrouille hat darauf zu achten, dass keine fremden Nachen am Damm anlegen. Ob der Damm rinnt, ob das durchrinnende Wasser trüb ist. Ob Quellen auf der Landseite des Dammes entstehen. Ob der Damm flüssig wird. Ob Wellenschlag oder Eischub den Damm beschädigt. Ob

die Schleusen dicht sind und keine Gefahr für die Schleusen und den Damm besteht.

§ 13 bei Mängel und Gefahr die nicht selbst behoben werden kann, ist die übrige Rottenmannschaft herbeizurufen.

§ 14 Gefahrstellen die vorläufig gesichert sind müssen mit einem ständigen Wachtposten besetzt werden.

§ 15 bei zunehmender Gefahr und großer Notarbeit sind benachbarte nicht wachepflichtigen Gemeinden zur Hilfe heranzuziehen.

§ 16 jeder Einwohner ist in der Not zur Hilfeleistung verpflichtet.

§ 17 Hilfeersuchen in der Not an benachbarte Gemeinden möglichst schriftlich vom Wasserbaumeister.

§ 18 und 19 regeln die gegenseitige Kontrollen der Dammverbände.

§ 20 regelt die Informationskette bei Dammbrüchen durch reitende Boten oder Alarmschüsse an die Bürgermeister und benachbarte Gemeinden.

§ 21 mit 5 Gulden Strafe wird belegt, wer nicht pünktlich zur Dammwache kommt oder vor der Ablösung weggeht. Unfolgsamkeit oder Widersetzlichkeit wird mit 10 – 50 Gulden bestraft. Bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen wird die Geldstrafe sofort in Gefängnisstrafe umgewandelt. Für 40 Kreuzer Geldstrafe ein Tag Gefängnis. (1 Gulden hatte 60 Kreuzer).

§ 22 die festgesetzten Strafen werden durch den Landrat ausgesprochen. Revision ist bei der Regierung möglich. Grobe Widersetzlichkeiten und Mißhandlungen oder Amtsverletzungen der Bürgermeister sind an die Gerichte zu verweisen.

Die Muttergemeinde Biblis hatte den langen rechten Weschnitzdeich zu bewachen und in Ordnung zu halten. Die kleine Gemeinde Wattenheim musste einen großen Teil des linken Weschnitzdeichs zusammen mit Bobstadt betreuen. Lediglich in Lampertheim am Altrheindamm bei den Bootshäusern ist noch ein Stein vorhanden, wohl auch ein Rottenbezirkstein, der aber schon weitgehend verwittert und kaum mehr lesbar ist. zg/Foto: oh